

Telefon: 0 233-24098
Telefax: 0 233-24905

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Bußgeldstelle
Sicherheits- und Ordnungsrecht
KVR-I/123

Bußgeld für Hupen aus nichtigem Grund

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00309 der Bürgerversammlung
des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04782

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt- Isarvorstadt vom 09.11.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 20.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, durch Bußgeld oder anderweitige Maßnahmen die Huperei aus nichtigem Grund zu unterbinden. Die Hupe dürfe nur eingesetzt werden, um auf Gefahren hinzuweisen, nicht, um andere zu einem bestimmten Verhalten zu nötigen.

Kraftfahrzeuge müssen gem. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mindestens eine Einrichtung für Schallzeichen haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeugs aufmerksam macht, ohne sie zu erschrecken und andere mehr als unvermeidbar zu belästigen. Die Lautstärke der Hupe darf einen Wertwert von 105 dB(A) nicht übersteigen.

Darüber hinaus schreibt der Gesetzgeber in der Straßenverkehrs-Ordnung auch konkrete Regeln zur Verwendung der Hupe vor. So darf gemäß § 16 StVO ein Schallzeichen nur geben, wer außerhalb geschlossener Ortschaften überholt (§ 5 Abs. 5 StVO), oder wer sich oder Andere gefährdet sieht. Demnach ist das Hupen innerorts grundsätzlich verboten, außer es liegt eine Gefährdung vor.

Diese Gefährdungseinschätzung obliegt den Verkehrsteilnehmer*innen selbst und hat deshalb einen subjektiven Charakter. Aus diesem Grund kann es durchaus zu einer unbestimmten Anzahl von Fällen eines „berechtigten Hupens“ kommen, obwohl sich möglicherweise für einen Dritten die (subjektiv wahrgenommene) Gefährdung nicht erschließt.

Verstöße gegen die Vorgaben zur Abgabe von Warnzeichen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 16 StVO dar.

Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog sieht dafür in Nr. 116000 („Sie gaben missbräuchlich Schallzeichen“) einen Regelsatz in Höhe von 5,00 Euro und in Nr. 116100 („Sie gaben missbräuchlich Schallzeichen und belästigten dadurch Andere“) ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,00 Euro vor. Für ein sog. Hupkonzert („Sie gaben Schallzeichen ab, die aus einer Folge verschieden hoher Töne bestanden“), Nr. 116142 des Katalogs, liegt der Regelsatz ebenfalls bei 10,00 Euro.

Diese Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen (§ 1 Abs. 2 BkatV). Bei Vorliegen von Vorsatz oder außergewöhnlichen Tatumständen ist eine Abweichung von den Regelsätzen möglich.

Gewöhnliche Tatumstände können dann nicht mehr angenommen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände die Zuwiderhandlung im Einzelfall die Wertigkeit der Masse gleichartiger Verstöße erkennbar unter- bzw. überschreitet.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der StVO übernimmt die Zentrale Bußgeldstelle des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes als zentrale Behörde des Freistaates Bayern. Von dort wurde uns mitgeteilt, dass eine Ahndung in der Praxis nur dann möglich sei, wenn die/der betroffene Fahrzeugführer*in durch die Polizei angehalten werde, da ansonsten der Tatnachweis in der Regel nicht geführt werden könne. Die Zentrale Bußgeldstelle des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes hat jedoch – ebenso wie das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München – keinen Einfluss darauf, wo und in welchem Umfang Polizeibeamte zur Verkehrskontrolle konkret eingesetzt werden.

Das Polizeipräsidium München teilte uns diesbezüglich mit, dass es im laufenden Kalenderjahr (01.01.2021 – 05.10.2021) im Zuständigkeitsbereich des PP München zu vierzig kostenpflichtigen Beanstandungen im Zusammenhang mit der „missbräuchlichen Abgabe von Schallzeichen“ gekommen ist (Bußgeld- oder Verwarnungsgeldverfahren). Unabhängig von dieser Zahl werden Polizeibeamt*innen auch im Rahmen des Opportunitätsprinzips tätig und warnen solch erkannte Verstöße auch mündlich ohne die Erhebung eines Verwarnungsgeldes. Die Anzahl dieser mündlichen Verwarnungen wird statistisch nicht erfasst, weshalb hierzu keine validen Daten genannt werden können.

Neben der Überwachung des fließenden Verkehrs, welche bzgl. der missbräuchlichen Verwendung von Schallzeichen in der Zuständigkeit der Polizei liegt, und der anschließenden Ahndung mittels eines Verwarnungs- bzw. Bußgeldverfahrens sind weitere Maßnahmen nicht erforderlich und gesetzlich vorgesehen, um einem etwaigen Missbrauch von Warnzeichen entgegen zu wirken.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00309 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Verwendung von Schallzeichen ist in der Straßenverkehrs-Ordnung geregelt. Die StVO sieht auch eine Bußgeldbewehrung vor. Die Polizei ahndet festgestellte Verstöße. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich und seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00309 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 20.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Blaser

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Bayerisches Polizeiverwaltungsamt, Zentrale Bußgeldstelle Viechtach
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/123

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532